



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Mitteilungsblatt Gemeindeversammlung

Samstag, 13. Dezember 2025,
13.30 Uhr
Schulanlage Utzigen

Kinderhütendienst während der Gemeindeversammlung

kostenlos - organisiert vom
Eltern Verein Vechigen

 mehr Infos auf S. 20

Inhaltsverzeichnis

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2025 3

Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2025

1.	Budget 2026; Genehmigung	3
2.	Finanz- und Investitionsplan 2026–2030; Kenntnisnahme	7
3.	Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve; Genehmigung	10
4.	Reglement über die Löschschutzgebühren für netzunabhängige Löscheinrichtungen (NuLe); Genehmigung	11
5.	Instandstellungs- und Gewässerunterhaltsprojekt (ISP) Bächi; Genehmigung Investitionskredit	18
6.	Bericht der Datenschutzaufsichtsstelle (Finances Publiques AG, Bowil) für die Jahre 2023 und 2024; Kenntnisnahme	19
7.	Verschiedenes	19
8.	Informationen	20
8.1	Kinderhütendienst Eltern Verein Vechigen während der Gemeindeversammlung	20
8.2	Gefälschte Darlehensverträge auf den Namen der Gemeinde Vechigen	20
8.3	Orientierung zu laufenden Planungen	21
8.4	Gemeindeeigene Tiefbauten	22
8.5	Gemeindeeigene Hochbauten/Liegenschaften	22
8.6	Ruf-Bus	23
8.7	Sprechstunden der Gemeindepräsidentin 2026	23
8.8	Termine 2026	23
8.9	Schul- und Gemeindebibliothek, Öffnungszeiten	24
8.10	Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung	24

Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2025

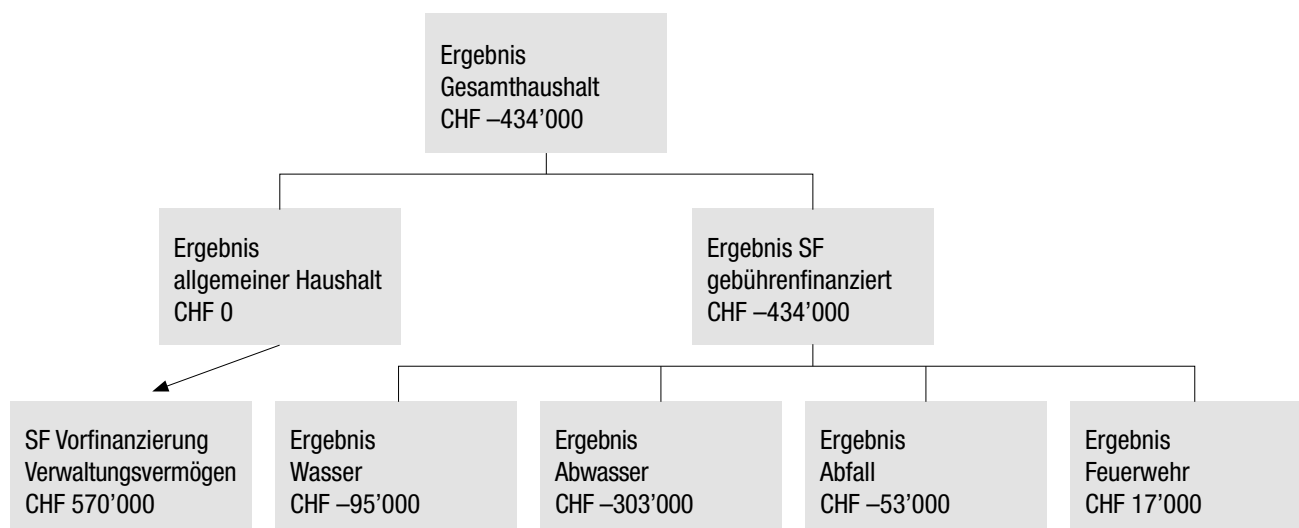
Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2025 wurde gemäss Art. 61 des Organisationsreglements vom 27. Juni 2025 bis 28. Juli 2025 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden keine erhoben. Die Geschäftsprüfungskommission genehmigte das Protokoll am 25. August 2025.

1. Budget 2026; Genehmigung

Referent: Gemeinderat Hans-Rudolf Galli, Ressort Finanzen

1.1 Das Budget in Kürze

Das Budget 2026 sieht Gesamtausgaben von CHF 28,7 Mio. vor und wurde mit der gleichbleibenden Steueranlage von 1,54 Einheiten der einfachen Steuer und der unveränderten Liegenschaftssteuer von 1,0 Promille des amtlichen Werts erstellt. Das vollständige Budget mit ausführlicher Berichterstattung und detaillierten Zahlen ist auf der Webseite www.vechigen.ch unter «Aktuelles, Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2025» aufgeschaltet oder kann bei der Finanzabteilung bezogen werden.



Das Budget 2026 schliesst im allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) mit einem Ertragsüberschuss von CHF 570'000 ab. Dieser wird jedoch nicht ausgewiesen, da er vollumfänglich in die Spezialfinanzierung (SF) Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen eingelegt wird. Das ausgewiesene Ergebnis beträgt CHF 0. Spezialfinanzierungen müssen sich mit eigenen Gebühreneinnahmen finanzieren und werden nicht durch Steuergelder unterstützt. Aus diesem Grund sind diese Ergebnisse gesondert auszuweisen. Die Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall erwirtschaften Aufwandüberschüsse von CHF 53'000 bis CHF 303'000. Die Spezialfinanzierung Feuerwehr erwartet einen Ertragsüberschuss von CHF 17'000. Der Gesamthaushalt aus steuer- und gebührenfinanzierten Bereichen weist ein Ergebnis von CHF -434'000 aus.

Die finanzpolitische Reserve wird aufgrund der Vorgaben des Kantons Bern per 01.01.2026 in den Bilanzüberschuss überführt. Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital des Steuerhaushalts) liegt deshalb per Ende 2026 voraussichtlich bei rund CHF 19 Mio.

1.2 Veränderungen gegenüber Budget 2025

↑ Positive Abweichungen (Verbesserungen)

Aufgrund der Vorjahreserfahrungen sind im Budget 2026 die Gewinnsteuern und aktiven Steuerauscheidungen der juristischen Personen höher budgetiert. Der Kanton Bern hat ab 2026 die Nutzungsdauern für Schul- und Mehrzweckgebäude von 25 auf 33 ½ Jahre verlängert. Dies führt zu tieferen Abschreibungen auf neuen und bestehenden Projekten dieser Kategorien.

↓ Negative Abweichungen (Verschlechterungen)

Mit höheren Aufwänden ist beim Lastenausgleich Sozialhilfe und den Lohnkosten im Bereich Kinder- und Erwachsenenschutz zu rechnen. Mit Mindereinnahmen gegenüber Budget 2025 werden bei den Einkommenssteuern und dem Beitrag aus dem Finanzausgleich gerechnet.

1.3 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Erfolgsrechnung	28'721'650	28'721'650	28'052'620	28'052'620	30'850'698	30'850'698
0 Allgemeine Verwaltung	2'739'690	344'660	2'579'590	299'560	2'390'068	344'630
Nettoaufwand		2'395'030		2'280'030		2'045'438
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'368'830	1'108'650	1'186'010	1'052'400	1'171'427	1'057'800
Nettoaufwand		260'180		133'610		113'627
2 Bildung	6'261'180	960'790	6'173'380	915'960	5'771'767	774'241
Nettoaufwand		5'300'390		5'257'420		4'997'526
3 Kultur, Sport und Freizeit	226'900	1'770	222'780	1'300	189'689	1'822
Nettoaufwand		225'130		221'480		187'867
4 Gesundheit	32'950		44'950		40'595	
Nettoaufwand		32'950		44'950		40'595
5 Soziale Sicherheit	10'031'130	4'389'000	9'151'610	3'810'300	9'575'396	4'565'470
Nettoaufwand		5'642'130		5'341'310		5'009'926
6 Verkehr	2'618'000	376'000	2'690'900	394'500	2'309'554	353'230
Nettoaufwand		2'242'000		2'296'400		1'956'324
7 Umweltschutz und Raumordnung	3'405'100	2'967'000	3'584'970	3'149'270	5'096'445	4'716'355
Nettoaufwand		438'100		435'700		380'090
8 Volkswirtschaft	135'020	235'000	221'340	215'000	113'103	237'503
Nettoaufwand				6'340		
Nettoertrag	99'980				124'400	
9 Finanzen und Steuern	1'902'850	18'338'780	2'197'090	18'214'330	4'192'653	18'799'647
Nettoertrag	16'435'930		16'017'240		14'606'994	

1.4 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Erfolgsrechnung	28'721'650	28'721'650	28'052'620	28'052'620	30'850'698	30'850'698
3 Aufwand	28'704'650		28'039'840		30'643'166	
30 Personalaufwand	4'830'430		4'385'350		4'245'221	
31 Sachaufwand	4'660'040		4'861'110		4'160'366	
33 Abschreibungen	1'133'930		1'273'660		955'133	
34 Finanzaufwand	118'250		120'600		124'847	
35 Einlagen in Fonds und SF	544'100		535'620		1'558'294	
36 Transferaufwand	16'605'600		15'794'010		15'720'010	
38 Ausserord. Aufwand	618'800		866'590		3'685'095	
39 Interne Verrechnungen	193'500		202'900		194'200	
4 Ertrag		28'270'650		27'599'150		30'693'245
40 Steuerertrag		17'920'800		17'693'000		18'381'259
41 Konzessionen		235'000		215'000		237'503
42 Entgelte		3'866'650		3'534'700		5'224'976
43 Verschiedene Erträge						925'075
44 Finanzertrag		552'100		552'900		507'741
45 Entnahmen Fonds und SF		387'000		487'050		210'087
46 Transferertrag		5'097'600		4'896'600		4'988'969
48 Ausserord. Ertrag		18'000		17'000		23'435
49 Interne Verrechnungen		193'500		202'900		194'200
9 Abschlusskonten	17'000	451'000	12'780	453'470	207'532	157'453
90 Abschluss Erfolgsrechnung	17'000	451'000	12'780	453'470	207'532	157'453

1.4.1 Personalaufwand

Im Personalaufwand sind sämtliche Sitzungsgelder, Entschädigungen, Löhne, Beiträge an Sozialversicherungen und Weiterbildungen zusammengefasst. Der Personalaufwand nimmt gegenüber dem Budget 2025 um rund 10 % zu. Neben der Teuerung und dem individuellen Lohnanstieg liegen die Gründe dafür insbesondere bei der Erhöhung von Stellenprozenten in den Bereichen Kommunikation, Tiefbau/Umwelt und Administration Sozialdienst sowie einer Anpassung bei den Pensionskassenleistungen. Zudem wurde die Friedhofgärtnerin neu durch die Gemeinde angestellt. Diese Arbeiten wurden bisher in einem Auftragsverhältnis ausgeführt.

1.4.2 Sachaufwand

Der Sachaufwand liegt 4 % unter dem Vorjahresbudget. Sowohl die Anschaffungen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen als auch der Unterhalt von Tiefbauten fallen tiefer aus.

1.4.3 Abschreibungen

Die Abschreibungen fallen im Vergleich zum Budget 2025 um 11 % tiefer aus. Zehn Jahre nach Einführung von HRM2 hat der Kanton ab 2026 die Nutzungsdauer von Schulliegenschaften und Mehrzweckgebäuden von 25 auf 33 ½ Jahre verlängert, welche von der Gemeinde übernommen werden muss. Für bereits laufende Abschreibungen dieser Kategorien bedeutet dies eine Verlängerung um acht Jahre, was ab 2026 zu geringeren Abschreibungsbeträgen führt.

1.4.4 Steuerertrag

Die Grundlage für die Budgetierung des Steuerertrags bildet die Hochrechnung der zweiten Steuerrate und die Steuerstatistik. Die ordentliche Steueranlage ist 1,54 Einheiten der einfachen Steuer und die Liegenschaftssteuer 1 Promille des amtlichen Werts. Es wird mit einem Plus von gut 1 % beim Steuerertrag gerechnet.

1.5 Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen müssen sich aus Gebührenerträgen resp. bei der Feuerwehr mit der Ersatzabgabe selber finanzieren. Mit Ausnahme der Feuerwehr rechnen alle Spezialfinanzierungen für 2025 mit einem Aufwandüberschuss.

Erfolgsrechnung	Budget 2026 in CHF
Wasser	-95'000
Abwasser	-303'000
Abfall	-53'000
Feuerwehr	17'000

Die Lage der Spezialfinanzierungen Wasser und insbesondere Abwasser sind angespannt. Die Gebührenerträge reichen nicht mehr aus, um die laufenden Kosten zu tragen. Beim Abwasser ist das Eigenkapital bereits 2027 aufgebraucht. Eine Gebührenerhöhung ab 2027 ist zwingend notwendig, um nicht in einen Bilanzfehlbetrag zu geraten.

1.6 Investitionen im Budgetjahr

	Budget 2026 in CHF
Nettoinvestitionen Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)	4'555'000
Nettoinvestitionen Spezialfinanzierungen	1'585'000
Total Nettoinvestitionen Gesamthaushalt	6'140'000

Die Abschreibungen beginnen mit Inbetriebnahme des Projekts zu laufen und berechnen sich nach der vom Kanton vorgegebenen Nutzungsdauer. Vorbehalten bleiben bei allen Projekten die Beschlüsse durch die finanzkompetenten Organe. Details zu den einzelnen Projekten sind unter Trakt. 2, Investitionsprogramm 2026–2030, Kapitel 2.4 zu finden.

1.7 Antrag und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von unverändert 1,54 Einheiten der einfachen Steuer.
2. Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von unverändert 1,0 Promille des amtlichen Werts.
3. Genehmigung Budget 2026 bestehend aus:

Erfolgsrechnung	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
Gesamthaushalt	28'704'650	28'270'650
Aufwandüberschuss		434'000
Allgemeiner Haushalt	25'396'150	25'396'150
Ergebnis		0
SF Wasserversorgung	861'700	766'700
Aufwandüberschuss		95'000
SF Abwasserentsorgung	1'396'300	1'093'300
Aufwandüberschuss		303'000
SF Abfall	598'500	545'500
Aufwandüberschuss		53'000
SF Feuerwehr	452'000	469'000
Ertragsüberschuss	17'000	

2. Finanz- und Investitionsplan 2026 – 2030; Kenntnisnahme

Referent: Gemeinderat Hans-Rudolf Galli, Ressort Finanzen

2.1 Einleitung

Der Finanzplan ist ein Führungsinstrument, welches im Sinne einer rollenden Planung regelmässig den aktuellen Gegebenheiten anzupassen ist. Der Investitionsplan wird für die jeweils nächsten zwei Jahre möglichst genau ausgearbeitet. Für die darauffolgenden Planungsjahre muss mit einer höheren Unsicherheit gerechnet werden, weil Verschiebungen, Veränderungen und Streichungen aufgrund wirtschaftlicher Umstände oder auch neuer Prioritäten jederzeit möglich sind.

Der aktuelle Finanz- und Investitionsplan kann unter www.vechigen.ch, «Aktuelles, Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2025» heruntergeladen oder am Schalter der Finanzabteilung bezogen werden.

2.2 Planungs- und Prognoseannahmen

Die Hochrechnung für die Planungsjahre basiert auf den Budgetzahlen 2026, der Jahresrechnung 2024 und den Prognosen des Kantons. Über die ganze Planperiode wird mit einer jährlichen Zunahme des Sach- und Personalaufwandes von je 0,4 bis 1 Prozent gerechnet, Tendenz leicht steigend. Die Entwicklung der Lastenausgleichssysteme (Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen etc.) basiert auf der Finanzplanungshilfe des Kantons.

2.3 Steuerprognose

Die Schätzung der künftigen Steuererträge stützt sich auf die Steuerprognose, die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung sowie die Empfehlungen der Kantonalen Planungsgruppe Bern. Da die grossen Bauprojekte abgeschlossen sind, ist nicht mehr mit einem nennenswerten Bevölkerungswachstum zu rechnen. Der aktuelle Finanzplan ist für die ganze Periode mit einer Steueranlage von 1,54 Einheiten der ordentlichen Steuer und 1,0 Promille der Liegenschaftssteuer gerechnet.

2.4 Investitionsprogramm 2026 bis 2030

Die grössten Investitionen sind der Teilneubau und die Sanierung der Schulanlage Utzigen, die Totalsanierung der Oberstufe, der Neubau Kindergarten Sinneringen und die Wasserbaupläne Lindentalbach/Stämpbach und Vechigenbach/Worble. Die detaillierten Projekte sind in der nachfolgenden Tabelle zu finden. Alle Beträge in CHF.

	2026	2027	2028	2029	2030	Total
Allgemeiner Haushalt	4'555'000	7'760'000	11'870'000	1'550'000	4'250'000	29'985'000
Verwaltungsgebäude Kernstrasse 1	150'000	550'000	400'000			1'100'000
Sanierung Parkplatz Dorfzentrum	150'000					150'000
Sanierung Flachdach (Dorfplatz)		150'000				150'000
Sanierung Verwaltungsräumlichkeiten		400'000	200'000			600'000
Möblierung Verwaltungsräumlichkeiten			200'000			200'000
Sekundarstufe I	95'000					95'000
Projektionsflächen	95'000					95'000
Schulanlage Utzigen-Littewil	500'000	3'000'000	6'000'000	4'000'000		13'500'000
Sanierung und Teilneubau Schulanlage	500'000	3'000'000	6'000'000	4'000'000		13'500'000
Schulhaus Vechigen	500'000	700'000	500'000			1'700'000
Energetische Sanierung, Ersatz Wärmeerzeugung	500'000	700'000				1'200'000
Umgebungsgestaltung, Spielplatz			500'000			500'000
Schulanlage Oberstufe Sinneringen				500'000	3'500'000	4'000'000
Totalsanierung Oberstufe, ev. Neubau Turnhalle				500'000	3'500'000	4'000'000
Kindergartengebäude (freistehend)				2'000'000		2'000'000
Neubau Kindergarten Sinneringen				2'000'000		2'000'000
Aufbahnhalle Vechigen		90'000				90'000
Sanierung Flachdach		90'000				90'000
Netzunabhängige Löscheinrichtungen NuLe		250'000				250'000
Neubauten NuLe (Versorgungslücken)		250'000				250'000
Zivilschutz						0
Schutzraum Utzigen Nord		1'700'000				1'700'000
Entnahmen aus Schutzraumfonds		-1'700'000				-1'700'000
Gemeindestrassen	1'535'000	1'725'000	750'000	750'000	750'000	5'510'000
Sanierung Feldackerweg	50'000	150'000				200'000
Sanierung Rainackerweg	100'000					100'000
Sanierung Wuhlstrasse	375'000	375'000				750'000
Sanierung Stutzholz, Arnistrasse 6. Etappe und Birchi	350'000					350'000
Sanierung Obermoosstrasse	150'000	200'000				350'000
Sanierung Strasse Vechigen Dorf Kirche bis Hausnr. 14	160'000					160'000
Sanierung Aebnitweg	150'000	250'000				400'000
Sanierung Hutmatt/Bächi (entlang Stämpbach)	250'000					250'000
Werterhalt Strassen		750'000	750'000	750'000	750'000	3'000'000
Finanzrücklauf Parkplatz Ref. Kirche	-50'000					-50'000
Gemeindefahrzeuge	230'000	100'000		300'000		630'000
Ersatz Traktor Steyr	230'000					230'000
Ersatz Claas		100'000				100'000
Ersatz LKW MAN				300'000		300'000
Wasserbau	1'195'000	1'220'000	4'120'000	-6'000'000		535'000
Wasserbauplan Lindentalbach-Stämpbach (Siedlung/Unterlauf)	1'000'000	1'000'000	1'000'000			3'000'000
Wasserbauplan Lindentalbach-Stämpbach (Oberlauf)				3'000'000		3'000'000
Wasserbauplan Vechigenbach und Worble	100'000	100'000	3'000'000	2'000'000		5'200'000
Umsetzung Massnahmenplan Wasserbau	200'000	200'000	200'000			600'000
Instandsetzungsprojekt Bächi	100'000					100'000
Subventionsbeiträge Wasserbau	-205'000	-80'000	-80'000	-11'000'000		-11'365'000
Raumplanung	350'000	125'000	100'000			575'000
Nutzungsplanung Änderung UeO ZPP Nr. XXII «Diessenberg»	50'000	50'000				100'000
Nutzungsplanung Teil-UeO ZPP Nr. XI «Kern Boll Süd»	100'000	50'000				150'000
Nutzungsplanung; Ausscheidung Gewässerräume	100'000					100'000
Teilrevision Ortsplanung	100'000	100'000	100'000			300'000
Finanzrücklauf Diessenberg		-75'000				-75'000

	2026	2027	2028	2029	2030	Total
Spezialfinanzierungen	1'585'000	1'900'000	900'000	900'000	900'000	6'185'000
Feuerwehr	190'000					190'000
Atemschutzfahrzeug	190'000					190'000
Wasserversorgung	300'000	600'000	300'000	300'000	300'000	1'800'000
Sanierung Wasserleitung Obermoosstrasse	300'000	300'000				600'000
Sanierung Wasserleitung Feldackerweg		300'000				300'000
Werterhalt Wasserleitungen			300'000	300'000	300'000	900'000
Abwasserentsorgung	1'095'000	1'300'000	600'000	600'000	600'000	4'195'000
Sanierung Abwasserleitung Obermoosstrasse	400'000					400'000
Leitungs- und Schachtsanierungen Wuhlstrasse	350'000	350'000				700'000
ARA-Pumpwerk Radelfingen	345'000					345'000
Leitungersatz Feldackerweg		150'000				150'000
Umsetzung GEP-Massnahmen		500'000	300'000	300'000	300'000	1'400'000
Zustandserhebung ZPA/HDA		300'000	300'000	300'000	300'000	1'200'000

2.5 Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser, Abfall und Feuerwehr tragen sich durch Gebühreneinnahmen oder Ersatzabgaben selber. Die Feuerwehr ist die einzige Spezialfinanzierung, die mit den aktuellen Erträgen ausgeglichene Ergebnisse präsentieren kann. Die Bereiche Wasser, Abwasser und Abfall planen in jedem Jahr negative Ergebnisse, welche das bestehende Eigenkapital der jeweiligen Spezialfinanzierungen belasten. Die Lage insbesondere beim Abwasser ist angespannt. Ohne Gebührenerhöhung im Jahr 2027 wird beim Abwasser ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen.

2.6 Schlussfolgerungen des Gemeinderates

Der Finanzplan weist im steuerfinanzierten Haushalt Ertragsüberschüsse von CHF 600'000 bis CHF 1 Mio. pro Jahr aus. Aufgrund des hohen Nettoinvestitionsvolumens im Gesamthaushalt von CHF 36 Mio. in fünf Jahren wird die Aufnahme von Fremdmitteln im Umfang von rund CHF 22 Mio. nötig sein. Wichtig wird in den nächsten Jahren sein, diese Verschuldung möglichst wieder zu senken. Dies ist nur möglich, wenn mehr eigene Mittel erwirtschaftet als verwendet werden. Die Folgekosten aus den bis 2030 realisierten Investitionen steigen gegenüber heute um rund 1,4 Mio. an. Das Eigenkapital wächst bis 2030 auf CHF 21,8 Mio. an. Die finanzielle Situation der Gemeinde präsentiert sich trotz der hohen Investitionen weiterhin gut. Die Verschuldung wird jedoch genau zu beobachten und wenn immer möglich zu reduzieren sein.

2.7 Kenntnisnahme

Die Gemeindeversammlung nimmt den Finanz- und Investitionsplan 2026–2030 zur Kenntnis.

3. Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve; Genehmigung

Referent: Gemeinderat Hans-Rudolf Galli, Ressort Finanzen

3.1 Warum eine Schwankungsreserve?

Zum Finanzvermögen einer Gemeinde gehören alle Liegenschaften und Werte, die nicht direkt für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebraucht werden. Dazu zählen zum Beispiel vermietete Gebäude oder unbebaute Grundstücke. Der Kanton schreibt vor, dass dieses Finanzvermögen regelmässig neu bewertet werden muss. So wird sichergestellt, dass die Bilanz den aktuellen Verhältnissen entspricht. Steigen die Immobilienpreise, entsteht dabei ein Buchgewinn. Fallen die Preise, ergibt sich ein Buchverlust. Diese Veränderungen beeinflussen das Jahresergebnis, obwohl dabei weder tatsächlich Geld eingenommen noch ausgegeben wird.

Um diese Schwankungen auszugleichen und starke Ausschläge im Jahresergebnis zu vermeiden, kann die Gemeinde eine Spezialfinanzierung Schwankungsreserve bilden. Sie dient als Puffer und wird nur nach klaren Vorgaben des Reglements eingesetzt. Ein Gewinn oder Verlust wird damit erst dann ausgewiesen, wenn tatsächlich ein Verkauf stattfindet.

3.2 Antrag und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Das nachfolgend aufgeführte Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve wird genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

Gestützt auf

- Artikel 81a Abs. 3 und Artikel 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Artikel 9 Abs. 1 lit. a des Organisationsreglements der Gemeinde Vechigen vom 3. Juni 2010

wird folgendes Reglement erlassen:

Zweck	Art. 1 Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.
Einlagen in die Spezialfinanzierung	Art. 2 Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).

Bestand der Schwankungsreserve	Art. 4 Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.
Zuständigkeit	Art. 5 Der Gemeinderat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

4. Reglement über die Löschsutzgebühren für netzunabhängige Lösch-einrichtungen (NuLe); Genehmigung

Referent: Gemeinderat Daniel Banga, Ressort Sicherheit

4.1 Einleitung

Im Zusammenhang mit der Neuauflage des Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Vechigen führten die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung im Juni 2019 die wiederkehrende Löschgebühr für diejenigen Liegenschaften ein, welche sich zwar im Wirkungsbereich der Wasserversorgung und deren Leitungsnetz befinden, von dieser aber kein Trinkwasser beziehen. Über die Löschsutzgebühren beteiligen sie sich damit seit der Inkraftsetzung des neuen Wasserversorgungsreglements an den Infrastrukturtkosten für die Erstellung und den Werterhalt der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung.

Eine grosse Anzahl von meist dezentral gelegenen Liegenschaften in der Gemeinde verfügt bis heute über keinen netzgebundenen Löschsutz. Netzunabhängige Anlagen und Einrichtungen der Feuerwehr gewährleisten in diesen Gebieten die nötige Brandsicherheit und den erforderlichen Löschsutz. Die Finanzierung für Erstellung und Werterhalt dieser netzunabhängigen Löscheinrichtungen (NuLe) erfolgt bis heute über den allgemeinen Steuerhaushalt. Dies ist insofern nicht sachgerecht als dass sich alle steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Vechigen gleichermassen an den Kosten der NuLe beteiligen, auch diejenigen, welche bereits eine Gebühr für den Löschsutz entrichten. Es besteht eine Rechtsungleichheit zwischen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern innerhalb und ausserhalb des Versorgungsgebietes der Trinkwasserversorgung. Die gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen es nicht, netzunabhängige Anlagen in die Trinkwasserversorgung zu integrieren und über diese Spezialfinanzierung zu betreiben, weil sie letztlich keinem Zweck der Trinkwasserversorgung dienen. Der Gemeinderat beschloss deshalb bereits im Jahr 2020, für die NuLe eine eigene gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung zu errichten und die Finanzierung der Anlagen über verursachergerechte Gebühren sicherzustellen.

4.2 Die wichtigsten Prinzipien der Gebührenerhebung

Die Gemeindebehörde ist zur Erhebung von Gebühren legitimiert, wenn sie dafür eine Gegenleistung erbringt. Eine Gebühr ist ein Entgelt, das die Bürgerin oder der Bürger für eine konkrete Amtshandlung oder die Nutzung einer öffentlichen Anlage bezahlen muss. Die Gebührenerhebung stützt sich auf folgende Kernelemente und baut auf die nachfolgenden Prinzipien:

Legalitätsprinzip: Gebühren dürfen nur auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage erhoben werden. In einem entsprechenden Reglement legt das zuständige Legislativorgan der Gemeinde den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage fest.

Äquivalenzprinzip: Die Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erbrachten Leistung stehen.

Verursacherprinzip: Dieser Grundsatz besagt, dass diejenigen Personen eine Gebühr schulden, welche eine entsprechende Leistung verursachen.

Das Prinzip der Kostendeckung: Der Grundsatz der Kostendeckung schliesslich dient der Sicherstellung, dass die Gebühreneinnahmen nicht wesentlich von den verursachten Kosten abweichen.

4.3 Die Spezialfinanzierung NuLe

Im Jahr 2020 beauftragte der Gemeinderat die beiden Ressorts «Sicherheit» und «Umwelt» mit der Aufbereitung der notwendigen Grundlagen zur Errichtung einer einseitigen Spezialfinanzierung für die netzunabhängigen Löschscheinrichtungen. Das vorliegende Reglement folgt den wesentlichen Prinzipien und ist in vielen Teilen analog der geltenden Reglemente der Trinkwasserversorgungen aufgebaut. Neben der Erhebung von Gebühren regelt das Reglement auch die Entschädigungsfrage für ober- und unterirdische Anlagen auf nichtöffentlichem Grund. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche ihr Grundstück für einen öffentlichen Zweck zur Verfügung stellen, sollen dafür entschädigt werden. Im Gegensatz zu den Bestimmungen der Trinkwasserversorgung und im Sinn der Erleichterung befreite der Gemeinderat in den Übergangsbestimmungen zum Reglementsentwurf bestehende Liegenschaften von einer einmaligen, initialen Abgabe. Für Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude ist in Zukunft aber auch eine einmalige Gebühr geschuldet, welche sich am Bauvolumen der Erweiterung oder des Neubaus bemisst. Für die jährlich wiederkehrende Gebühr wurden zwei unterschiedliche Tarifkategorien geschaffen, welche aus dem Nutzungszweck der jeweiligen Gebäude abgeleitet sind. Tarif I findet auf Hauptgebäude, Tarif II auf Nebengebäude Anwendung.

4.4 Das NuLe-Reglement

Am 11. September 2024 verabschiedete der Gemeinderat den Entwurf des neuen Reglements nach mehrmaliger Beratung und einer juristischen Überprüfung zu Händen der Vernehmlassung bei den örtlichen politischen Parteien und der Geschäftsprüfungskommission. Die wenigen Bemerkungen und Anregungen aus der Vernehmlassung wurden in der nun vorliegenden Version des Reglements allesamt berücksichtigt. Am 21. August 2025 verabschiedete der Gemeinderat das «Reglement über die Löschscheingebühren für netzunabhängige Löscheinrichtungen» in der vorliegenden Form zu Händen der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2025. An der Sitzung vom 15. September 2025 genehmigte er zudem in eigener Kompetenz den dazugehörenden Tarif über die Gebühren und Entschädigungen (Gebührentarif), unter dem Vorbehalt der Inkraftsetzung des Reglements.

Reglement über die Löschsutzgebühren für netzunabhängige Löscheinrichtungen (NuLe)

Gestützt auf Artikel 34 Absatz 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes des Kantons Bern (FFG) vom 20. Januar 1994 wird folgendes Reglement erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Die Einwohnergemeinde Vechigen erhebt gestützt auf Art. 34 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) von den im Sinne des Feuerschutzes durch netzunabhängige Löscheinrichtungen geschützten Gebäuden einmalige und jährlich wiederkehrende Löschsutzgebühren.</p>
Öffentliche und private Einrichtungen	<p>Art. 2</p> <p>Als netzunabhängig im Sinne dieses Reglements gelten alle von der öffentlichen Wasserversorgung unabhängigen Löscheinrichtungen. Der Gemeinderat bezeichnet die dem Löschsutz dienenden Anlagen. Es sind dies beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none">– Feuerweiher– Löscheier– Löschwassertanks– Löschwassersilos– Wasserfassungen in öffentlichen Gewässer
Geltungsbereich	<p>Art. 3</p> <ol style="list-style-type: none">1 Das Reglement gilt für alle geschützten Gebäude. Als geschützt gelten alle Gebäude im Umkreis von 400m zur nächsten netzunabhängigen Löscheinrichtung.2 Bei Gebäuden, die sowohl durch Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung wie auch durch eine netzunabhängige Löscheinrichtung geschützt sind, werden die Löschggebühren nach den Vorschriften im Reglement der jeweiligen Wasserversorgung berechnet. Auf sie findet das vorliegenden Reglement keine Anwendung.
Erstellung, Unterhalt, Kostentragung	<p>Art. 4</p> <ol style="list-style-type: none">1 Die Gemeinde erstellt, unterhält und erneuert die gemäss Art. 2 diesem Reglement unterstellten Löscheinrichtungen.2 Die Wasserbezugsorte müssen stets gut unterhalten, in sauberem Zustand und leicht zugänglich sein; offene Weiher sind zu umzäunen.
Standorte neuer Anlagen	<p>Art. 5</p> <ol style="list-style-type: none">1 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Sicherheitskommission über die Art und den Standort neuer Anlagen.2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von netzunabhängigen Löscheinrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden.3 Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.
Betretungs- und Kontrollrecht	<p>Art. 6</p> <p>Die Gemeinde und die Feuerwehr sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu diesem Zweck zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p>

II. Finanzierung

- Finanzierung der Anlagen, Spezialfinanzierung, Entschädigungen
- Art. 7
- 1 Zur Finanzierung der netzunabhängigen Löscheinrichtungen erhebt die Gemeinde einmalige und jährlich wiederkehrende Gebühren.
 - 2 Die Gemeinde Vechigen finanziert die Kosten für die netzunabhängigen Löscheinrichtungen, welche diesem Reglement unterstehen über eine einseitige Spezialfinanzierung. Sie macht allfällige Subventionen der Gebäudeversicherung und weiterer Institutionen geltend. Der Unterhalt der Anlagen gemäss Art. 2 dieses Reglements ist im Rahmen dieser Spezialfinanzierung zu erfüllen.
 - 3 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche netzunabhängige Löscheinrichtungen auf ihren Grundstücken dulden oder Wasserentnahmen aus ihren privaten Quellfassungen ermöglichen, werden dafür entschädigt. Der Gemeinderat legt die Höhe der Entschädigung im Gebührentarif fest.
 - 4 Durchleitungsrechte für Zu- und Ableitungen werden im Verfahren nach Art 88 BauG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert. Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsrechtlichen Eingriffen.
 - 5 Geschützte Gebäude, deren Gebäudevolumen nach SIA 416 weniger als 50m³ beträgt, sind von der einmaligen und der jährlich wiederkehrenden Löschsutzgebühr befreit.

III. Bemessung und Abgaben

- Einmalige Abgaben
- Art. 8
- 1 Die einmalige Löschsutzgebühr ist geschuldet für geschützte Gebäude im Umkreis von 400 m zur nächsten netzunabhängigen Löscheinrichtung gemäss Art. 2 dieses Reglements.
 - 2 Die einmalige Löschggebühr wird nach dem Gebäudevolumen auf der Basis der SIA-Norm 416 berechnet.
 - 3 Bei einer Erweiterung des Gebäudevolumens durch Um-, An- oder Neubauten ist eine entsprechende Nachzahlung der Löschggebühr geschuldet. Erweiterungen und Neubauten mit weniger als 50m³ Volumen nach SIA 416 sind von der einmaligen Nachzahlung befreit. Bei einer Reduktion des Gebäudevolumens erfolgt keine Rückerstattung der Löschggebühr.
 - 4 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes nach einem Elementarereignis oder aufgrund eines Rückbaus werden bereits früher bezahlte, einmalige Gebühren angerechnet, sofern mit dem Wiederaufbau innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

- Jährlich wiederkehrende Löschsutzgebühr
- Art. 9
- 1 Die jährlich wiederkehrende Löschggebühr ist geschuldet für geschützte Gebäude im Umkreis von 400 m zur nächsten netzunabhängigen Löscheinrichtung gemäss Art. 2 dieses Reglements.
 - 2 Die jährlich wiederkehrende Löschggebühr wird pauschal nach Gebäudekategorie erhoben.
 - 3 Für Hauptgebäude und Gebäude, in welchen sich Wohnungen oder Gewerbebetriebe befinden oder die der Tierhaltung dienen kommt Tarif I zur Anwendung.
 - 4 Für Nebengebäude, in welchen sich ausschliesslich Nebennutzungen und reine Lagerräume befinden kommt Tarif II zur Anwendung.

Gebührentarif	<p>Art. 10</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Gebührentarif fest, der zu veröffentlichen ist. 2 Die einmalige Löschsutzgebühr beträgt mindestens CHF 3.00 und höchstens CHF 5.00 pro m³ nach SIA 416. 3 Die jährlich wiederkehrende Löschsutzgebühr beträgt pro Jahr pauschal: <ol style="list-style-type: none"> a) Tarif I CHF 80.00–CHF 150.00 b) Tarif II CHF 50.00–CHF 100.00 4 Die Entschädigung für die Beanspruchung von privatem Grund gemäss Art. 8 Abs. 3 dieses Reglements bemisst sich nach dem Mass des damit verbundenen Nachteils. 5 Für unterirdische Anlagen wie Lösch tanks und dgl. wird ein einmaliger Pauschalbeitrag ausgerichtet. 6 Für oberirdische Anlagen wie Feuerweiher, Wasserentnahmestellen und dgl. sowie Wasserentnahmen aus privaten Quelfassungen wird eine jährlich wiederkehrende Entschädigung ausgerichtet, sofern die Anlage dauerhaft rechtlich gesichert ist. Anders lautende, schriftliche Verträge und schriftliche Pauschalvereinbarungen bleiben vorbehalten.
Gebührenbezug, Fälligkeit	<p>Art. 11</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die einmalige Löschsutzgebühr wird mit der Fertigstellung der geschützten Gebäude fällig. Wird der Löschsutz später erstellt, ist die Löschsutzgebühr ab dem Zeitpunkt von deren Fertigstellung fällig. 2 Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. 3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet. 4 Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.
Verjährung	<p>Art. 12</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die einmaligen sowie die jährlich wiederkehrenden Löschsutzgebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. 2 Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
Gebührenpflichtige Personen	<p>Art. 13</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Grundeigentümerin resp. Baurechtsberechtigter oder Baurechtsberechtigte der geschützten Gebäude ist. 2 Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren als Alleinschuldner, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

IV. Vollzug und Rechtspflege

Widerhandlungen	<p>Art. 14</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. 2 Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
Rechtspflege	<p>Art. 15</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Gegen Verfügungen der Gemeinde kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erhoben werden. 2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

V. Übergangsbestimmungen

- Bestandesbauten Art. 16
- 1 Geschützte Gebäude, welche bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits bestehen, sind im Umfang ihres Bestandes von der einmaligen, nicht aber von der jährlich wiederkehrenden Löschggebühr befreit.

VI. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten Art. 17
Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

4.5 Gebührentarif und Entschädigungen

Gestützt auf die Bestimmungen im Reglement verabschiedete der Gemeinderat den Gebührentarif unter dem Vorbehalt der Inkraftsetzung des Reglements. Darin legte er die Gebühren und die vorgesehenen Entschädigungen wie folgt fest:

Gebührentarif

Der Gemeinderat der Gemeinde Vechigen erlässt gestützt auf Art. 9ff des Reglements über die Löschggebühren für netzunabhängige Anlagen vom 13. Dezember 2025 den folgenden Gebührentarif:

I. Einmalige Gebühren

- Einmalige Gebühr Art. 1
- 1 Die einmalige Löschggebühr einer Baute oder Anlage im Bereich einer netzunabhängigen Löscheinrichtung beträgt CHF 3.50 pro m³ des umbauten Gebäudevolumens nach SIA 416.
 - 2 Erweiterungen und Neubauten mit weniger als 50.00m³ Gebäudevolumen sind von der einmaligen Löschsutzgebühr befreit.

II. Jährlich wiederkehrende Gebühren

- Jährliche Gebühr Art. 2
- Die jährliche Löschggebühr für den Löschsutz für sämtliche geschützten Gebäude im Umkreis von 400m zur nächsten netzunabhängigen Löscheinrichtung ist abhängig von der ihr gemäss Reglement zugewiesenen Gebäudekategorie. Es werden folgende Tarife angewandt:
- a) Tarif I CHF 120.00
 - b) Tarif II CHF 75.00

III. Entschädigungen

- Unterirdische Anlagen Art. 3
- Einmalige Entschädigung pro m³ Tankinhalt nach SIA 416 für bestehende unterirdische Tankanlagen (Löscheier).
Tarif: CHF 25.00 pro m³
- Art. 4
- 1 Einmalige Entschädigung pro m³ Tankinhalt nach SIA 416 für neu erstellte unterirdische Tankanlagen (Löscheier)
Tarif: CHF 25.00 pro m³
 - 2 Bei Neuerstellung wird zusätzlich eine einmalige Landentschädigung pro m² abhumusierte Parzellenfläche entrichtet.
Tarif: CHF 5.00 pro m²
 - 3 Der Ertragsausfall während den Bauarbeiten auf landwirtschaftlichen Grundstücken wird gestützt auf die Schätzung durch eine anerkannte Fachstelle zusätzlich einmalig entschädigt.

Oberirdische Anlagen Art. 5
Für oberirdische Löscheinrichtungen (Feuerweiher und dgl.) wird jährlich wiederkehrend eine Entschädigung für die durch die Anlage beanspruchte Landfläche entrichtet.
Tarif: CHF 1.50 pro m²

Wasserbezug ab privater Quelfassung Art. 6
1 Die erstmalige Befüllung einer netzunabhängigen Löscheinrichtung ab einer privaten Quelfassung oder die Nachfüllung der Anlage im Ereignisfall wird jeweils einmalig entschädigt.
Tarif: CHF 5.00 pro m³ Tank-, oder Weiherinhalt, bzw. verbrauchter Menge.
2 Sofern die Feuerwehr im Ereignisfall die Tankfüllung selber vornimmt, entfällt der Anspruch auf Entschädigung für die Nachfüllung.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 7
Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

4.6 Antrag und Beschluss

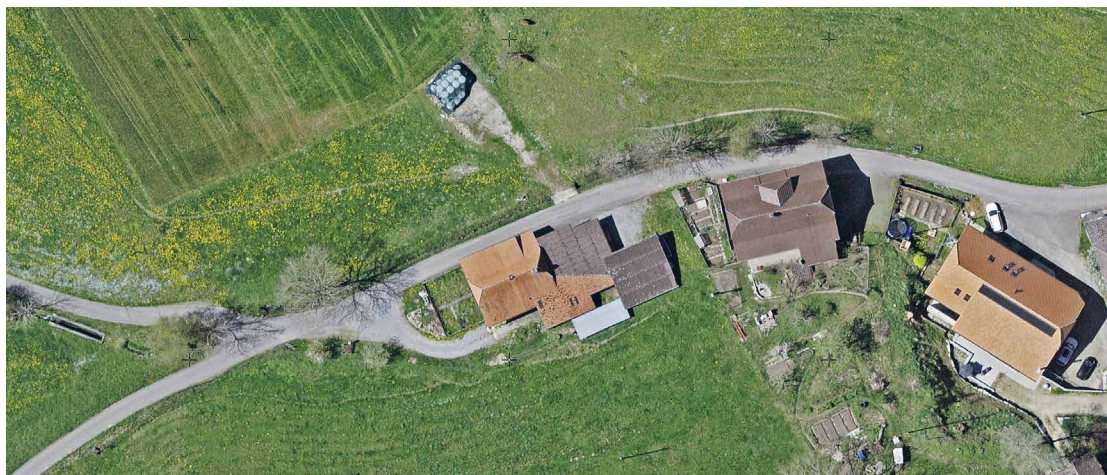
Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Das vorstehend aufgeführte Reglement über die Löschsutzgebühren für netzunabhängige Löscheinrichtungen (NuLe) der Gemeinde Vechigen wird genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

5. Instandstellungs- und Gewässerunterhaltsprojekt (ISP) Bächli; Genehmigung Investitionskredit

Referentin: Gemeinderätin Silvia Jäger, Ressort Umwelt

5.1 Einleitung



Im Dezember 2022 bewilligte der Gemeinderat einen Projektierungskredit für die Erarbeitung eines Instandstellungsprojektes für den Stämpbach im «Bächli» in Utzigen. Der Stämpbach entspringt im Gebiet der «Diepoldshusenegg» und durchquert die Gemeinde Vechigen von der nordöstlichen Gemeindegrenze bis zur Einmündung in die Worble im Gebiet «Wiler». Im Bereich des Weilers «Bächli» weist das Gerinne erhebliche Defizite auf, welche im Rahmen eines Instandstellungs- und Gewässerunterhaltsprojektes (ISP) zusammen mit dem Oberingenieurkreis II des kantonalen Tiefbauamtes im nächsten Jahr behoben werden müssen. Gleichzeitig soll nach den Gewässerunterhaltsarbeiten die Gemeindestrasse ins Bächli innerhalb des Sanierungsperimeters instand gestellt werden. Mit der Erarbeitung des Projektes mit Kostenvoranschlag wurde das Ingenieurbüro c+s Ingenieure AG, Hasle b. Burgdorf beauftragt. Bereits seit Anfang 2024 liegen die Projektunterlagen und die Kosten vor. Aufgrund von personellen Engpässen konnte das Projekt im letzten Jahr jedoch nicht weiterverfolgt werden. Am 21. August 2025 genehmigten der Gemeinderat nun das definitive Bauprojekt und beantragt der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2025 die Bewilligung des erforderlichen Brutto-Investitionskredites.

5.2 Finanzielles / Termine

Die Realisierung des Instandstellungsprojektes «Bächli» inkl. der Erneuerung der Gemeindestrasse im Projektperimeter erfordert einen Rahmenkredit von brutto CHF 350'000.00.

Arbeitsgattung	Gewässerunterhalt	Strassenbau
Baumeisterarbeiten	64'000.00	150'000.00
Strassenentwässerung		10'000.00
Honorare für Planung und Bauleitung	15'000.00	35'000.00
Projektreserve ca. 12 %	13'500.00	34'500.00
Mehrwertsteuer 8,1 %	7'500.00	20'500.00
Total Bruttokredit	100'000.00	250'000.00
Subventionsbeiträge	-35'000.00	
Zwischentotal	65'000.00	250'000.00
Nettoinvestition Gemeinde		315'000.00

Der subventionsberechtigte Anteil für den Gewässerunterhalt beträgt CHF 100'000.00. Es kann mit Kantons- und Bundesbeiträgen und einem Finanzrücklauf nach Abschluss und Abrechnung des Projektes in der Grössenordnung von ca. CHF 35'000.00 gerechnet werden.

Mit der Ausführung der Bauarbeiten soll im Frühjahr 2026 nach Vergabe der Bauaufträge begonnen werden.

5.3 Antrag und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Für die Instandsetzung des Stämpaches sowie für die Erneuerung der Gemeindestrasse im Bereich «Bächi» in Utzigen wird ein Bruttoinvestitionskredit von CHF 350'000.00 bewilligt. Vom voraussichtlichen Subventionsbeitrag in der Höhe von ca. CHF 35'000.00 wird Kenntnis genommen.

6. Bericht der Datenschutzaufsichtsstelle (Finances Publiques AG, Bowil) für die Jahre 2023 und 2024; Kenntnisnahme

Referentin: Gemeindepräsidentin Nadia Lützel Schwab, Ressort Präsidiales

6.1 Formelles / Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 24 des Organisationsreglements ist das Rechnungsprüfungsorgan die Aufsichtsstelle für den Datenschutz in der Gemeinde Vechigen. Diese erstattet alle zwei Jahre der Gemeindeversammlung über die Einhaltung der Datenschutz-Bestimmungen Bericht.

Die Firma Finances Publiques AG, Bowil, hat die Datenschutzprüfung vorgenommen und hält in ihrem Bericht vom 30. April 2025 zu Händen der Gemeindeversammlung fest, dass die gesetzlichen und reglementarischen Datenschutzvorschriften in den Jahren 2023 und 2024 eingehalten worden sind. Es sind keine Reklamationen und Beschwerden diesbezüglich eingegangen.

Der Datenschutzbericht vom 30. April 2025 kann auf der Website www.vechigen.ch unter «Aktuelles, Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2025» heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung, Präsidialabteilung, eingesehen werden.

6.2 Kenntnisnahme

Die Gemeindeversammlung nimmt vom Datenschutzbericht des Rechnungsprüfungsorgans Finances Publiques AG, Bowil, vom 30. April 2025 Kenntnis.

7. Verschiedenes

8. Informationen

8.1 Kinderhütendienst Eltern Verein Vechigen während der Gemeindeversammlung

Eltern Verein Vechigen
www.elternverein-vechigen.ch

Kinder jeden Alters

Kinderhütendienst Gemeindeversammlung

Sa, 13. Dezember 2025

13.15 - 16.30 Uhr
Pfarrhaus Utzigen, Lauterbachstr. 137P,
3068 Utzigen

Wir spielen und basteln
gemeinsam mit der
Spielgruppe Rägeboge im
Pfarrhaus in Utzigen.

Kostenlos für alle Eltern die
an der Gemeindeversammlung
teilnehmen.
Bei Anmeldung bitte Alter
der Kinder angeben.

Bitte scannen für weitere Informationen

Anmeldung bis 08.12.2025 an:
Lea Kilchsperger
l.kilchsperger@elternverein-vechigen.ch

8.2 Gefälschte Darlehensverträge auf den Namen der Gemeinde Vechigen

Am Freitag, 29. April 2022 erhielt die Einwohnergemeinde Vechigen Kenntnis über ein Dokument mit der Bezeichnung «Darlehen auf sieben Monate» der Einwohnergemeinde Ittigen mit den gefälschten Unterschriften der ehemaligen Gemeindepräsidentin und des Gemeindeschreibers. Die Gemeinde hat unverzüglich die notwendigen Abklärungen an die Hand genommen, in deren Folge der damalige Leiter der Finanzabteilung der Einwohnergemeinde Vechigen sein Fehlverhalten eingestanden hat, worauf die Gemeinde das Arbeitsverhältnis fristlos aufgelöst und bei der Polizei Strafanzeige erstattet hat.

Die Abklärungen der Polizei, Dezernat Wirtschaftsdelikte, sowie der Staatsanwaltschaft sind bis heute noch nicht abgeschlossen.

Die häufig gestellten Fragen (FAQs) und die entsprechenden Antworten werden bei neuen Erkenntnissen fortlaufend aktualisiert und können auf www.vechigen.ch unter Aktuelles, Gefälschte Darlehensverträge auf den Namen der Gemeinde Vechigen eingesehen werden.

8.3 Orientierung zu laufenden Planungen

8.3.1 Teilrevision der Vechiger Ortsplanung

Mit dem Projekt «Teilrevision der Ortsplanung» will der Gemeinderat den Prozess einer neuen strategischen Zielsetzung für die Gemeinde unterstützen. Mit der Absicht, die Bevölkerung an der Zukunft der Gemeinde mitgestalten zu lassen, lancierte er nach den Sommerferien eine Bevölkerungsumfrage und forderte die Einwohnerinnen und Einwohner dazu auf, ihre Ideen und Vorstellungen eines zukünftigen Zielbildes zur Ortsplanung einzubringen.

Ca. 13 % der Vechiger Bevölkerung aller Altersgruppen und aus dem ganzen Gemeindegebiet haben an dieser Umfrage teilgenommen und sich zu den gestellten Fragen geäußert. Eine überwiegende Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner fühlt sich in Vechigen als Wohn- und/oder Arbeitsort sehr wohl und steht einer sanften Gemeindeentwicklung offen und positiv gegenüber. Der Gemeinderat ist sehr erfreut über die vielen positiven Feedbacks und das dokumentierte Interesse und Engagement der Bevölkerung. Er freut sich auf die nun folgenden nächsten Schritte und Arbeiten der nächsten Monate.

Nach der Auswertung der Umfrageergebnisse wurde anlässlich eines Bevölkerungs-Dialogs im November 2025 (nach Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes) die Bedürfnisse der Bevölkerung aufgenommen und vertieft. In weiteren Arbeitsschritten sollen im ersten Quartal 2026 die konkreten Zielsetzungen und die einzelnen Handlungsfelder definiert und der eigentliche Prozess der Ortsplanung angestossen werden.

8.3.2 Ausscheiden der Gewässerräume entlang der öffentlichen Gewässer

In den Monaten August und September 2025 führte der Gemeinderat die öffentliche Mitwirkung im Nutzungsplanverfahren zur Ausscheidung der Gewässerräume durch. Der neue Zonenplan «Gewässerräume» ist grundeigentümergebundener Bestandteil der baurechtlichen Grundordnung.

Das durchgeführte Mitwirkungsverfahren dient grundsätzlich der Meinungsbildung zur gemeinderätlichen Planung. In der Mitwirkung sollen sich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger kritisch mit der Vorlage auseinandersetzen und äussern können. Im Rahmen eines schriftlichen Mitwirkungsberichtes wird der Gemeinderat nun auf alle Eingaben eingehen und die planrechtlichen Grundlagen bei Bedarf vor der kantonalen Vorprüfung ergänzen oder anpassen. Die Eingaben sind insbesondere zur Frage der Grösse der Gewässerräume sehr kontrovers und bilden die unterschiedliche Interessenlage zwischen Anliegen des Naturschutzes und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, bzw. der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter entlang öffentlicher Gewässer ab. Insgesamt sind innert der angesetzten Frist 17 Eingaben von Privatpersonen oder Organisationen eingegangen.

Nach Verabschiedung des Mitwirkungsberichtes durch den Gemeinderat gehen die Unterlagen zur kantonalen Vorprüfung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern. Nach abgeschlossener Vorprüfung kann die Planung öffentlich aufgelegt und anschliessend der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet werden.

8.3.3 Arbeitszone Lindental; Erweiterung der bestehenden Bauzone

Die Planung der Erweiterung der bestehenden Arbeitszone im Lindental ist bereits recht fortgeschritten und kann demnächst zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt werden. Auch in diesem Verfahren erfolgt anschliessend die kantonale Vorprüfung. Nach erfolgter öffentlicher Auflage wird das Geschäft der Gemeindeversammlung voraussichtlich im Jahr 2027 zum Beschluss unterbreitet und anschliessend beim Kanton zur Genehmigung eingereicht.

8.3.4 Wasserbauplan Lindentalbach/Stämpbach

Bereits seit mehreren Monaten erwartet die Gemeinde Vechigen die kantonale Genehmigung des Wasserbauplanes Lindentalbach/Stämpbach. Nachdem die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bereits vor vielen Jahren die erforderlichen Kredite bewilligten und die Planung des Bahnhofareals erfolgreich realisiert werden konnte, soll nun endlich auch der Startschuss zur Renaturierung des Gewässers im Perimeter des Ortskerns erfolgen können. Gemäss der aktuellsten Mitteilung des kantonalen Tiefbauamtes vom 6. Oktober 2025 kann im Januar/Februar 2026 mit der Genehmigung des Wasserbauplanes und der anschliessenden Realisierung gerechnet werden. Allerdings erfordert die Finanzierung der Kantons- und Bundesbeiträge vor Baubeginn noch entsprechende Genehmigungsbeschlüsse der zuständigen Behörden, welche vermutlich erst im Herbst 2026 erfolgen werden. Die Gemeinde setzt alles daran, mit den Bauarbeiten nach Vorliegen der übergeordneten Finanzierungsbeschlüsse rasch beginnen zu können.

8.4 Gemeindeeigene Tiefbauten

8.4.1 Strassenbau- und Infrastrukturprojekte

Wie in jedem Jahr konnten auch in diesem Jahr während der Sommermonate Unterhaltsarbeiten an Gemeindestrassen und Infrastrukturanlagen der Gemeinde umgesetzt werden. Aufgrund der personellen Vakanz auf der Bauabteilung mussten verschiedene Projekte aber aufgeschoben werden. Mit der Wahl von Marcel Siegenthaler konnte die Stelle des Leiters Tiefbau/Betriebe aber per 1. September 2025 neu besetzt werden. Damit ist dieser Bereich wieder voll einsatzfähig und in der Lage, aufgeschobene Investitionen sukzessive umzusetzen und Pendenzen abzubauen.

8.5 Gemeindeeigene Hochbauten/Liegenschaften

8.5.1 Gesamtanierung und Erneuerung der Schulanlage Utzigen-Littwil

An der letzten Gemeindeversammlung haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Projektionskredit für die Sanierung und Erneuerung der Schulanlage Utzigen-Littwil zugestimmt. Unmittelbar nach Vorliegen dieses Beschlusses konnten die Planungsarbeiten im Sinn eines Generalplanermandates öffentlich ausgeschrieben werden. Das Generalplanermandat umfasst die Projektionsarbeiten und die Planerleistungen der Ausführungs- und Abschlussphase des gesamten Bauprojektes in allen Disziplinen (Architektur- und Ingenieurleistungen). Bereits am 15. September 2025 konnte der Gemeinderat diese Planerleistungen auf Antrag des Bewertungsgremiums an die GSJ Architekten AG, Solothurn vergeben und den Planervertrag ausstellen. Nach erfolgter Startsituation wurden die Arbeiten am Vorprojekt und dem anschliessenden Bauprojekt in Angriff genommen. Der Gemeinderat verfolgt das ambitionöse Ziel, an der Urnenabstimmung vom 27. September 2026 den erforderlichen Gesamtkredit zur Genehmigung zu unterbreiten.

8.6 Ruf-Bus

Auf Vorbestellung transportiert der Rufbus zur Optimierung der verkehrstechnischen Anbindung tagsüber und insbesondere abends Vechiger-Einwohnerinnen und -Einwohner von zu Hause bis zum gewünschten Ort und holt sie auf Wunsch auch wieder ab.

Betrieben wird der Ruf-Bus durch die Firma Gerber Busreisen GmbH, Spirchen, 3068 Utzigen.

Rufbus Vechigen Tel.	031 839 15 15
Betriebszeiten	Bestellung
Montag bis Freitag 08.00 bis 24.00 Uhr	mind. 2 Std. vorher, bis spätestens 17.00 Uhr
Samstag 08.00 bis 24.00 Uhr	bis Freitag, 17.00 Uhr
Sonntag 08.00 bis 20.00 Uhr	bis Freitag, 17.00 Uhr
Tarife	
Grundpauschale	CHF 10.–
Montag bis Freitag 08.00 bis 19.00 Uhr	CHF 4.00/km
ab 19.00 Uhr	CHF 4.50/km
Samstag/Sonntag	CHF 4.50/km

8.7 Sprechstunden der Gemeindepräsidentin 2026

Die Vechigerinnen und Vechiger sind herzlich eingeladen, der Gemeindepräsidentin ihre Anliegen und Anregungen in einem Gespräch zu unterbreiten. Melden Sie sich bitte vorgängig beim Sekretariat der Gemeindepräsidentin an, Telefon 031 838 00 12.

Gesprächsdaten 1. Halbjahr 2026

14. Januar
19. Februar
25. März
30. April
28. Mai
25. Juni

Ort: Gemeindeverwaltung, Kernstrasse 1, 3067 Boll, Sitzungszimmer 2. Stock

Zeit: jeweils zwischen 16.00 und 18.00 Uhr

8.8 Termine 2026

Gemeindeversammlungen

Donnerstag, 18. Juni, 19.30 Uhr, Saalprovisorium Oberstufenschulanlage Boll
Samstag, 12. Dezember, 13.30 Uhr, Schulanlage Utzigen

Sonstige Termine 2026

Bundesfeier: Samstag, 1. August, 10.00 Uhr,
Dachshölzli Boll
Gemeindewanderung: Sonntag, 6. September, 10.00 Uhr
Weihnachtsmärit: Freitag/Samstag, 20./21. November, Dorfzentrum Boll

8.9 Schul- und Gemeindebibliothek Vechigen, Öffnungszeiten

Montag	14.30 – 18.00 Uhr
Dienstag	15.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch	10.00 – 13.30 Uhr
Donnerstag	15.30 – 17.30 Uhr

Die Bibliothek befindet sich in der Schulanlage Stämpbach, Stämpbachstrasse 22, Boll. Kommen Sie vorbei, das Bibliotheksteam freut sich auf Ihren Besuch!

8.10 Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	08.30 – 11.30	14.00 – 18.00
Dienstag	08.30 – 11.30	14.00 – 17.00
Mittwoch	08.30 – 11.30	14.00 – 17.00
Donnerstag	geschlossen	
Freitag	08.30 – 11.30	14.00 – 16.00

Telefonisch sind alle Abteilungen zu den Bürozeiten erreichbar. Termine können auch ausserhalb dieser Zeiten vereinbart werden.

Präsidialabteilung/Bildungsabteilung/Einwohnerdienste:	031 838 00 10/20
Bauabteilung:	031 838 00 30
Finanzabteilung:	031 838 00 40
Sozialabteilung:	031 838 00 50

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Gemeindeverwaltung über Weihnachten/Neujahr (von Mittwoch, 24. Dezember 2025 bis Sonntag, 4. Januar 2026) geschlossen bleibt.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind alle Teilnehmenden zu einem Apéro eingeladen.

Der Gemeinderat wünscht allen Vechigerinnen und Vechigern eine schöne Advents- und Weihnachtszeit und ein gutes neues Jahr!